

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1848.

N^o 23) Verordnung,

die Wahl deutscher Nationalvertreter für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk betreffend;

vom 10ten April 1848.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

sind, in Verfolg des wegen der Wahl von Nationalvertretern für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk gefassten Bundesbeschlusses für diesmal und zu dem vorliegenden Zwecke, Nachstehendes zu verordnen und befehlen:

§ 1. Für das Königreich Sachsen sind Vier und Zwanzig Vertreter zu ernennen.

§ 2. Wehruß der Wahlen derselben ist das gesammte Königreich in die aus der Anfüge zu ersiehenden 24 Wahlbezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke die dabei bemerkte Stadt zum Siege der Bezirkswahldeputation bestimmt worden *).

§ 3. Diese Deputation besteht aus der nach Vorschrift von § 131 der allgemeinen Städteordnung gebildeten Wahldeputation des Orts unter der Leitung eines derselben zugeordneten Regierungskommissars.

§ 4. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind alle volljährige selbstständige Sächsische Staatsangehörige unbefehltenen Rufs.

*) Dieses Verzeichniß wird allda nachfolgen.